## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **„ Förderkreis Schifffahrtsmuseum Rostock e.V.“**
   Er hat seinen Sitz in Rostock und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nr. VR 1952 als eine rechtsfähige gemeinnützige Vereinigung eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Aufgaben

1. Aufgaben des Vereins sind die Förderung und Unterstützung des Schifffahrtsmuseums in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (im folgendem „Museum“ genannt)

2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
   Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch Sammeln, Bewahren, Erforschen und Darstellen maritimhistorischer und dazu gehörender technikhistorischer Sammlungen, Gegenstände einschließlich Wasserfahrzeuge und ihrer Technik, sowie dazu gehörender Quellen und Vorgänge.

3. Der Verein unterstützt die Bildungsarbeit und die museumspädagogische Arbeit am Museum.

4. Der Verein unterstützt die Zusammenarbeit mit den maritim orientierten Unternehmen, den schifffahrtshistorischen Vereinigungen sowie mit allen maritim Interessierten. Der Verein verfolgt das Ziel, die Anzahl der Förderer zu erhöhen und den Umfang der Förderung ständig zu erweitern.

5. Der Vorstand des Vereins unterhält enge Verbindung zur Leitung des Museums und stimmt seine Aktivitäten mit denen des Museums ab. Die Mitglieder des Vereins erhalten in allen Häusern und Einrichtungen des Schifffahrtsmuseums freien Eintritt.

## §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Vorstand und Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden die sich im Sinne der Zielsetzung und Zweckbestimmung des Vereins einsetzt. Es wird unterschieden zwischen ordentlicher und fördernder Mitgliedschaft.

2. Fördernde Mitglieder können Behörden, Organisationen, Betriebe, Stiftungen, Vereinigungen und weitere Institutionen und Personen werden, die den Verein finanziell oder auf andere Weise fördern wollen.

3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Bewerber der Einspruch zu, der an die Mitgliederversammlung zu richten ist.

4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder berufen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen berufen werden, die sich besondere Verdienste um das Museum und um den Verein erworben haben.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen der juristischen Person oder Ausschluss.

6. Der freiwillige Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Eine Rückgewähr von Spenden und Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

7. Ein Ausschluss kann für den Verein wichtigen Gründen erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
   - ein dem Verein schädigendes und/oder den satzungsgemäßen Zielen abträgliches Verhalten
   - die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
   - Beitragsrückstand von mindestens 1 Jahr

   Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu, der schriftlich innerhalb eines Monats an die Mitgliederversammlung zu richten ist.

## §5 Vereinsfinanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden und Zuüsse.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung bestimmt.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Fällen Mitglieder ganz oder teilweise von der Zahlungspflicht der Mitgliedsbeiträge zu befreien, fällige Beiträge zu stunden oder zu erlassen.

## §6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
   die Mitgliederversammlung
   der Vorstand
   die Kassenprüfer

## §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einzuberufen ist. Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder auf elektronischem Wege an die Mitglieder zu erfolgen.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Beschlussfassung über:
   - den Jahresbericht des Vorstandes
   - die Rechenschaftslegung
   - den Bericht des Kassenprüfers
   - die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
   - die Wahl des Vorstandes
   - die Bestellung von zwei Kassenprüfern jeweils für eine Wahlperiode
   - die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins

4. Inhaltlich berät und beschließt die Mitgliederversammlung:
   - die Grundzüge der Tätigkeit des Vereins und Grundrichtungen der künftigen Tätigkeit
   - die Anträge der Mitglieder zu allen Fragen der Tätigkeit des Vereins.

5. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht möglich. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 50% der Mitglieder erschienen sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieser soll gleichfalls von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

## §8 Vorstand

1. 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und den Beisitzern.
   Der/die jeweilige Leiter/in des Schifffahrtsmuseums ist geborenes Mitglied im Vorstand.
   Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für jeweils 4 Jahre.

   Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
   Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Eine Global- oder Blockwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu errichten, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## §9 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer dürfen gemäß der Satzung nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben jährlich die finanziellen Mittel des Vereins sowie alle Belege für Einnahmen und Ausgaben sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

## 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

2. Bei einer Auflösung werden die gewählten Vorstandsmitglieder : Vorsitzender, stell-vertretender Vorsitzender und Schatzmeister als Liquidatoren bestellt.

## §11 Ehrennadel mit Urkunde

1. Der Vorstand kann Mitglieder und Förderer des Förderkreises und Freunde des Museums mit der Ehrennadel für ihre Arbeit für das Museum würdigen. Antrag auf die Würdigung kann jedes Mitglied des Förderkreises an den Vorstand stellen. Der Vorstand entscheidet und beschließt die Würdigung. Eine Ablehnung ist allen Mitgliedern mitzuteilen.
   Die Würdigung erfolgt während einer Vollversammlung oder einem besonderen Anlass. Die Ehrennadel wird mit einer Urkunde übergeben. An der Ehrennadel mit Urkunde sind keine materiellen Zuwendungen gebunden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 23.11. 2023 beschlossen.